Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. =

Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des

géomètres concordataires

Band: 4 (1906)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- b) Der Schuldbrief, "durch welchen eine persönliche Forderung begründet wird, die grundpfändlich sicher gestellt ist", § 829.
- c) Die Gült, eine bisher für den weitaus größeren Teil der Schweiz teils als veraltet abgeschäffte, teils unbekannte Institution, welche nur noch in einigen Kantonen der inneren Schweiz existiert und nun als Konzession an diese neu belebt und soweit zulässig, modernisiert werden soll. Durch sie wird eine Forderung als Grundlast in dem Sinne auf ein Grundstück gelegt, daß jede persönliche Haftung des Eigentümers wegfällt und der Erwerber eines Grundstückes unter Entlastung des Veräußerers ohne weiteres Schuldner der Gültforderung wird (§§ 833, 837). Das Grundstück selbst ist also eigentlich der Schuldner.

Schuldbrief und Gült sind

Literatur.

Übersichtsplan der Stadt Zürich.

Das Vermessungsamt der Stadt Zürich publiziert die Übersichtspläne in den Maßstäben 1:2500 und 1:5000, Druck der rühmlichst bekannten kartographischen Anstalt, vorm. Wurster, Randegger & Cie., jetzt Aktiengesellschaft Kartographia unter der Direktion von J. Schlumpf in Winterthur, die für ihre hervorragenden Leistungen kürzlich wieder in Mailand sich einen Großpreis errungen hat.

Die peinliche Genauigkeit, die wir an den Arbeiten des Zürch. Vermessungsamtes gewöhnt sind, spricht aus jeder Linie dieser auch in Farben und Schrift edel gehaltenen Blätter, sie sind ein ehrendes Zeugnis sowohl für das Verständnis, als auch für die liebevolle Hingabe des Leitenden und seiner Mitarbeiter an eine ebenso verantwortungsvolle als schwierige Aufgabe.

Die der Vollendung nahe Arbeit darf als bisher unübertroffenes Muster für ähnliche Publikationen bezeichnet werden.

*

Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik. Herausgegeben von W. v. Schlebach, Oberfinanzrat in Stuttgart. Verlag von Konrad Wittwer Stuttgart.

Ein guter alter Bekannter, der nun zum 30. Mal mit wohlbepacktem Ränzel seinen gewohnten Weg antritt, ein Kompendium für Vermessungswesen und Kulturtechnik, an dessen Bearbeitung sich außer dem Herausgeber 10 der gewiegtesten Vertreter der Theorie und Praxis beteiligt haben. Das Buch zerfällt in zwei Bändchen, jedes wieder 2 Teile enthaltend. Im ersten gebundenen, als Taschenkalender dienenden Band treffen wir als ersten Teil einen Taschenschreibkalender mit Notizen aus dem Post- und Telegraphenverkehr und einigen kleineren Beigaben, die hauptsächlich für den deutschen Fachgenossen von Wert sind. Der zweite Teil enthält eine Menge mathematischer Formeln und Tafeln, diejenigen für neue Teilung durch Druck auf grünem Papier und dadurch àuch auf der Schnittfläche zur leichtern Orientierung hervorgehoben. Der zweite geheftete Band enthält in knapper, präziser Darstellung in seinem ersten Teil in 17 Abschnitten das Vermessungswesen. im zweiten Teil, 10 Abschnitte, die Kultur- und Bautechnik.

Besonders wertvoll mag für viele unserer Fachgenossen ein Anhang "Neues auf dem Gebiete des Vermessungswesens" sein, eine Übersicht alles dessen, was der Zeitraum vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906 an bemerkenswerten Neuerungen hervorgebracht hat.

Der reiche Inhalt bietet nur Gesichtetes, Zweckmäßiges, er ermöglicht in kürzester Zeit eine rasche Orientierung auf den verschiedensten Gebieten in allen springenden Punkten. Ein wirklich gutes, zweckmäßiges Buch in bescheidenem Gewande, dem wir auch in der Schweiz viele Freunde wünschen.

Vereinsnachrichten.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 4. November 1906, in Baden.

1. Aufnahme neuer Mitglieder: A. Gossweiler, Assistent des thurgauischen Kantonsgeometers in Frauenfeld und Jb. Schwarzen-